

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Antrag der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG auf Durchführung einer freiwilligen nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die bestehende und in Betrieb befindliche Windenergieanlage (WEA) ORL-6 auf Flurstück Nr. 940, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach („Windenergieanlage Orlach-6“) im Wege eines ergänzenden Verfahrens.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, ist Inhaberin einer am 08.02.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA ORL-6 (Anlagentyp ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101 m, Gesamthöhe 199,50 m, Nennleistung 3,0 MW).

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat am 19.10.2018 in Gestalt der Erklärung vom 12.12.2018 einen Teilverzicht in Bezug auf die v. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben. Auf den Betrieb der v. g. WEA wurde in der Zeit vom 15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang verzichtet.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der verbliebenen Betriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang am 08.03.2021, eingegangen am 06.01.2021, beantragt. Die Genehmigung wurde am 10.11.2021 erteilt.

Aufgrund von anhängigen Rechtsmittelverfahren gegen die Genehmigung vom 10.11.2021 zur Erweiterung der Tagbetriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang der v. g. WEA ORL-6 beantragte die Antragstellerin am 25.08.2023 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Anlage entsprechend § 7 Abs.5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i. V. m 7 Abs. 3 UVPG.

Die Anlage ist seit 2020 (wieder) in Betrieb. Seit der Genehmigung vom 10.11.2021 wird sie auch während des genehmigten, erweiterten Zeitraumes betrieben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 7 Abs.3 UVPG auf Antrag der Antragstellerin und nachdem das Landratsamt Schwäbisch Hall die Durchführung der freiwilligen UVP für zweckmäßig erachtet hat, durchgeführt.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des beschriebenen ergänzenden Verfahrens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Die am 10.11.2021 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die damals genehmigten Antragsunterlagen sowie die neu erstellten Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Behörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen je einschließlich vom **18.10.2024 bis 18.11.2024**, gemäß § 10 Abs.3 BImSchG i. V. m § 10 Abs.1 der 9. BImSchV wie folgt zur Einsicht aus:

Die genannten Unterlagen werden während des o.g. genannten Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall www.LRASHA.de unter dem Pfad >>Aktuelles >> Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Zusätzlich können auf dem UVP-Portal der Länder die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG eingesehen werden.

Auf Verlangen besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die genannten Unterlagen liegen zudem bei folgender Behörde während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Braunsbach, Rathaus, Geislinger Straße 11, 74542 Braunsbach, Zimmer 3

Die Unterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sowie die genehmigten Planunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.11.2021

sowie

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, April 2024
- UVP-Bericht zur Betriebszeitenerweiterung der genehmigten WEA Orlach 6
- Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für die Betriebserweiterung der WEA ORL-6 mit ergänzender Stellungnahme zum Ausnahmeantrag vom 31.07.2024

Die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind in einem UVP-Bericht i. S. der §§ 4 und 4e i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zusammengefasst.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de auf der Startseite unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich **vom 18.10.2024 bis 18.12.2024** schriftlich beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall unter Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 u. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Auf einen Erörterungstermin soll gemäß § 16 Abs.1 S.3 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Vorliegend hat die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt. Sollte die Genehmigungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt die Durchführung eines Erörterungstermins für erforderlich halten oder die Antragstellerin einen solchen noch beantragen, erfolgt hierfür eine gesonderte Bekanntmachung.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. Nachträge zum Genehmigungsbescheid, Beibehaltung der Entscheidung) wird öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist die Entscheidung im Genehmigungsverfahren schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung im Genehmigungsverfahren an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und wird gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 19 und § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Schwäbisch Hall, 11.10.2024
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt